

News letter

04/2018

26.10.2018



Not sehen und handeln.
C a r i t a s



Herausgeber: Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V., Anne Geerken, Fachteam Flüchtlings- und Migrationsberatung, Kurfürstenstr. 10-12, 52351 Düren, Tel.: (02421) 481-45, E-Mail: ageerken@gst.caritas-dn.de, www.caritasverband-dueren.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

hiermit senden wir Ihnen die vierte Ausgabe unseres Newsletters für 2018.

In diesem Newsletter stehen die abgeschlossenen bilateralen Rücknahmeabkommen für Flüchtlinge mit Spanien, Griechenland und Italien im Fokus. Des Weiteren berichten wir über die Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten. Welche Länder die Liste ergänzen sollen, beschreiben wir unten. Zusätzlich informieren wir über die ersten Erfahrungen der Teilnehmenden unseres neuen Angebotes, des interkulturellen Mietführerscheins.

Gerne können Sie diesen Newsletter auch an andere Interessierte weiterleiten. An- und Abmeldungen für diesen Newsletter nimmt unser Fachdienst Integration und Migration gerne jederzeit unter der eMail-Adresse ageerken@caritas-dn.de entgegen.

Herzliche Grüße

Dirk Hucko
(Sprecher des Vorstandes)

Anne Geerken
(Flüchtlings- und Migrationsberatung)

Inhalte dieser Ausgabe unseres Newsletters

1. Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten
2. Bilaterale Rücknahmeabkommen mit Spanien, Griechenland und Italien
3. Erste Absolventen des interkulturellen Mietführerscheins

1. Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten

In unserem Newsletter von April 2017 berichteten wir bereits über die mögliche Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsländer. Zum damaligen Zeitpunkt standen bei der Erweiterung die Länder Algerien, Marokko und Tunesien als sicheren Herkunftsstaaten zur Debatte. Die endgültige Gesetzesverabschiedung wurde vergangenes Jahr durch das „Nein“ der Bündnis 90/Grünen im Bundesrat verhindert. Bei der diesjährigen vorgesehenen Erweiterung soll auch Georgien erstmalig als sicheres Herkunftsland eingestuft werden.

Als sichere Herkunftsländer gelten jene, bei denen politische Verfolgungen sowie unmenschliche oder erniedrigende Bestrafungen oder Behandlungen ausgeschlossen werden können. Die Nichteinhaltung dieser Kriterien, insbesondere seitens der Maghreb Staaten, sieht das Bündnis 90/Die Grünen kritisch.

Auch Menschenrechtsorganisationen und Flüchtlingsverbände wie Pro Asyl sprechen erhebliche Einwände gegen die Einstufung als sichere Herkunftsländer der Maghrebstaaten aus. Verfolgung von Homosexuellen, Folter und unzureichender Schutz von Frauen und Mädchen vor sexueller Gewalt seien in den nordafrikanischen Ländern immer noch verbreitet. Georgien soll erstmalig auf die Liste der sicheren Herkunftsstaaten gesetzt werden. Aufgrund der Defizite in Bezug auf Versammlungsfreiheit und durch Polizisten begangene Menschenrechtsverletzungen hält das Bündnis 90/Die Grünen Georgien ebenfalls für unsicher.

Der Deutsche Caritasverband e.V. äußerte sich Ende September erneut gegen die Erweiterung der sicheren Herkunftsstaaten. Caritas-Präsident Peter Neher erklärte: „Die Einstufung Algeriens, Marokkos, Tunesiens und Georgiens als sichere Herkunftsstaaten suggeriert, dass Menschen, die aus diesen Staaten geflüchtet sind, grundsätzlich kein Anrecht auf Schutz hätten. Damit würde das Ergebnis des individuellen Asylverfahrens vorweggenommen und auch im begründeten Einzelfall die Anerkennung erheblich erschwert.“ Des Weiteren schließt Neher angesichts der menschenrechtlichen Situation eine Gefahr an Leib und Leben im Falle einer Abschiebung in die Maghrebstaaten nicht aus. Der Deutsche Caritasverband steht dem Konzept zur Einstufung der sicheren Herkunftsstaaten kritisch gegenüber und forderte alle Beteiligten vor den anstehenden Beratungen im Bundestag und im Bundesrat dazu auf, von einer Einstufung der betreffenden Länder als sichere Herkunftsstaaten abzusehen.

Ende September war erneut keine Mehrheit für die Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsländer in Sicht. Wie es nun weitergeht, bleibt vorerst abzuwarten.

2. Bilaterale Rücknahmeabkommen mit Spanien, Griechenland und Italien

Kurz nach Herausgabe unseres dritten Newsletters für 2018 gab es eine weitere große Veränderung in der Flüchtlingspolitik. Diesen Sommer wurden zwei bilaterale Rücknahmeabkommen vereinbart, eines mit Griechenland und eines mit Spanien. Das Rücknahmeabkommen mit Italien wurde vom italienischen Innenminister Matteo Salvini immer noch nicht unterzeichnet.

Die Vereinbarungen der bilateralen Abkommen wurden in die Wege geleitet, nachdem im August 2018 erstmalig Schutzsuchende, die bereits in einem anderen EU-Land registriert waren, an der deutsch-österreichischen Grenze zurückgewiesen wurden. Diese Zurückweisungspraxis führte zu heftigen Diskussionen zwischen den Unionsparteien CDU und CSU. Mehreren Rechtsexperten zufolge sei die Zurückweisung an der Grenze ein Verstoß gegen die Dublin Verordnung der EU. Diese verlangt, dass vor einer Zurückweisung in einen anderen EU-Staat zunächst geprüft werden muss, ob der oder die Asylsuchende tatsächlich in dem EU-Land, wo er/sie bereits registriert ist, Zugang zu Schutz erhalten kann. Mit den bilateralen Abkommen würde die Dublin Verordnung umgangen und damit eine rechtliche Grauzone geschaffen, so Günter Burkhard von Pro Asyl. Somit wird derzeit die deutsch-österreichische Grenze zum Schauplatz symbolischer deutscher Abschottung gegen Migranten und Migrantinnen. Die Hintergründe der Rücknahmeabkommen mit den drei südeuropäischen EU-Staaten haben wir hier für Sie kurz zusammengefasst:

Spanien: Seit dem 11. August 2018 steht das Rücknahmeabkommen mit Spanien; das erste der insgesamt drei Rücknahmeabkommen. Das Abkommen vereinbart die Rückführung von Asylbewerber binnen 48 Stunden, die an der deutsch-österreichischen Grenze ankommen, um nach Deutschland einzureisen. Ziel des Abkommens ist die Begrenzung der Weiterreise von Asylbewerbern nach Deutschland. Minderjährige Flüchtlinge werden nicht zurückgewiesen. Die Personengruppe, für die das Abkommen gilt, ist sehr klein. Dass Spanien hierfür keine Gegenleistungen stellte, dafür genügt ein Blick auf die Landkarte. Nur wenige Flüchtlinge machen von Spanien den Umweg über die deutsch-österreichische Grenze. Hinzu kommt, dass nur wenige der an der Grenze aufgegriffenen Personen bereits einen Asyl-Antrag in Spanien gestellt haben. Wie Roland Verwiebe, Soziologe und Migrationsexperte an der Universität in Wien, erklärte, werde in Deutschland mit dem Abkommen in erste Linie ein wichtiges innenpolitisches Signal gesendet, um Handlungsfähigkeit zu demonstrieren. Auch FDP-Europapolitiker Graf Lambsdorff beschrieb das Flüchtlingsabkommen mit Spanien als einen „Witz“. Der spanische Ministerpräsident Pedro Sánchez fügte hinzu, dass Deutschland sich lediglich dazu verpflichtet, die Kosten der Überstellung zu übernehmen und Spanien ebenfalls finanzielle Unterstützung für die spanischen EU-Außengrenzen zusagt. Mittlerweile hat Spanien Italien als europäisches Hauptankunftsland für Migranten aus Afrika abgelöst.

Griechenland: Ähnlich wie bei dem Rücknahmeabkommen mit Spanien, können nun auch nach Deutschland unerlaubt eingereiste Asylwerbende binnen 48 Stunden nach Griechenland zurückgewiesen werden. Im Gegenzug wird Deutschland mehr Angehörige von bereits in Deutschland lebenden Flüchtlingen aus Griechenland aufnehmen.

Italien: Das Rücknahmeabkommen mit Italien verfolgt die gleichen Rahmenbedingungen wie die Abkommen mit Spanien und Griechenland. Im Gegensatz zu Spanien und Griechenland ist das bilaterale Abkommen mit Italien noch nicht fest beschlossen. Geplant war, dass Deutschland sich für jeden zurückgeschickten Asylbewerber verpflichtet, einen aus Seenot geretteten und in Italien aufgenommenen Migranten aufzunehmen. Italiens Innenminister Matteo Salvini hatte bereits deutlich gemacht, dass er nur ein Abkommen unterzeichne, das dazu führe, dass sein Land sich um keinen einzigen zusätzlichen Flüchtling kümmern müsse. Wie sich die Rahmenbedingungen des bilateralen Abkommens mit Italien zukünftig noch verändern und wann es schlussendlich unterzeichnet wird, bleibt abzuwarten.

3. Erste Absolventen des Interkulturellen Mietführerschein

Im vergangenen Newsletter haben wir über die Konzeption des interkulturellen Mietführerscheins berichtet. Nachdem sich das Angebot während der Migrationsberatung herumgesprochen hatte und

zusätzlich die Anmeldungen von den Klienten und Klientinnen der AiD Mitarbeitenden eintrafen, wurden nach dem Anmeldeschluss insgesamt 41 Anmeldungen gezählt. Zwölf davon wurden für den ersten Workshop im Oktober eingeladen. Die Zahl der tatsächlichen Teilnehmenden hielt sich mit fünf Personen jedoch in Grenzen. Trotz alledem konnten wichtige Informationen rund um die eigene Wohnung, zur korrekten Abfallentsorgung und Tipps beim Stromsparen sowie beim Heizen und Lüften vermittelt werden. Großer Dank geht an die zwei Referentinnen, Frau Bender



(Verbraucherzentrale NRW) und Frau Jäger (Dürener Service Betriebe). Weitere Durchgänge des Interkulturellen Mietführerscheins sind weiterhin geplant.

Rechtliche Hinweise zur Haftung / Disclaimer

Der Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V. (im Folgenden RCV genannt) ist um Richtigkeit und Aktualität der in diesem Newsletter bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der RCV übernimmt deshalb keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haftet der RCV nicht, sofern ihm nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last fällt. Die Verantwortlichkeit für "fremde Inhalte", die beispielsweise durch direkte oder indirekte Verknüpfungen (zum Beispiel sogenannte "Links") zu anderen Anbietern bereitgehalten werden, setzt unter anderem positive Kenntnis des rechtswidrigen beziehungsweise strafbaren Inhaltes voraus. "Fremde Inhalte" sind in geeigneter Weise gekennzeichnet. Der RCV hat auf "fremde Inhalte" keinerlei Einfluss und macht sich diese Inhalte auch nicht zu Eigen. Der RCV hat keine positive Kenntnis über rechtswidrige oder anstößige Inhalte auf den verknüpften Seiten fremder Anbieter. Sollten auf den verknüpften Seiten fremder Anbieter dennoch rechtswidrige oder anstößige Inhalte enthalten sein, so distanziert sich der RCV von diesen Inhalten ausdrücklich.